

**Interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe SGB II-Organisationsreform
„Zulassungsverfahren Optionskommunen“**

Neben der Entfristung (Bestandssicherung) der Zulassungen der bestehenden Optionskommunen und der Berücksichtigung der nach erfolgter Gebietsreform unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung in einer Gebietskörperschaft (Wahlrecht) kann es eine weitere Ausweitung der Anzahl der Optionskommunen geben. Hierfür ist ein sachgerechtes und transparentes Verfahren zu schaffen. Dieses orientiert sich am bisherigen Verfahren.

1. Zulassungsverfahren mit qualifizierter Mitwirkung der obersten Landesbehörden

a) Organisatorischer Vorlauf, Antragsfrist

- Die kommunalen Träger erhalten einen hinreichenden Zeitraum, um für sich die Vor- und Nachteile eines Antrags auf Zulassung abwägen zu können.
- Auch ist zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs von der ARGE zur Optionskommune und für die angemessene Prüfung des Zulassungsantrages ein organisatorischer Vorlauf notwendig.
- Die Kommunen können deshalb bis 31.12.2010 den Antrag auf Zulassung stellen. Die Zulassung wird zum 01.01.2012 wirksam.

b) Sachkriterien als Soll-Voraussetzung für die Zulassung

- Einfachgesetzlich werden mit einer Sollvorschrift – nach Auswertung der Zulassungskriterien der Länder aus 2004 – Sachkriterien benannt, die sich am Grundsatz der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung orientieren (z. B. Leistungsfähigkeit, vorhandene Infrastruktur, vorhandene Erfahrungen im Bereich Eingliederung/Arbeitsvermittlung).
- Die bisherige Struktur der Optionskommunen bleibt erhalten und wird von den neuen Optionskommunen übernommen (Schaffung besonderer Einrichtungen, um sicher zu stellen, dass die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II transparent erfolgt und deutlich zu machen, worauf sich die Finanzverantwortung des Bundes bezieht).
- Die Optionskommunen berücksichtigen bei der Bewirtschaftung der Bundesmittel die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes nach § 19 Abs. 3 HGrG und gewährleisten die jederzeitige Prüfung der Mittelbewirtschaftung durch BMAS und Bundesrechnungshof (Status quo).

c) Verfahren

- Voraussetzung für die Zulassung ist wie bisher ein Antrag der Kommune.
- Die Befugnisse der obersten Landesbehörde werden von der bisherigen bloßen Zustimmung erweitert im Sinne einer qualifizierten Mitwirkung. Die oberste Landesbehörde legt dem BMAS dar, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.
- Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung des BMAS ohne weiteres Ermessen.

2. Gebietsanpassungen bei kommunalen Neugliederungen

- Bund, Ländern und Kommunen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein Verfahren zur Umsetzung notwendiger Gebietsanpassungen der Optionskommunen an die Hand gegeben.
- Eine Erweiterung oder Beschränkung der Zulassung erfolgt auf Antrag des kommunalen Trägers (Wahlrecht) durch das BMAS mit Zustimmung der obersten Landesbehörde mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres. Das Verfahren folgt den Kriterien nach 1c).

3. "Rückgabe" oder Widerruf der Zulassung

- Wie bisher kann die Optionskommune beantragen, dass das BMAS mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Zulassung widerruft. Das BMAS ist an den Antrag gebunden.
- Wie bisher kann das BMAS auch ohne Antrag der Optionskommune mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Zulassung aus wichtigem Grund widerrufen.
- Die Gewährleistung eines angemessenen Übergangszeitraumes für den Wechsel der Trägerschaft ist erforderlich (die nahtlose Betreuung der Hilfebedürftigen ohne Reibungsverluste und die Planungssicherheit für die eintretende BA müssen sicher gestellt sein). Die Trägerschaft endet bei Widerruf auf Antrag zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres (Haushaltsjahres), in sonstigen Fällen mit der Entscheidung des BMAS.

4. Personalübergang von der BA auf die Optionskommune und umgekehrt bei Verlust der Zulassung

Das Personal folgt der Aufgabe. Versetzungen sollen im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen.